

zu TOP

Mainz, 15.04.2021

Anfrage 0688/2021 zur Sitzung am 28.04.2021

Einfache und verständliche Sprache in öffentlicher Kommunikation der Stadtverwaltung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das am 18.12. 2020 in Kraft getretene Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) ist ein Meilenstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz. Es trägt wesentlich zu einer besseren Teilhabe von behinderten Menschen in unserem Bundesland bei.

Mit dem Landesinklusionsgesetz werden öffentliche Stellen in Rheinland-Pfalz verpflichtet, mit Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen, Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren (§ 9). Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere die sie betreffenden Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist diese Erläuterung nicht ausreichend, sollen öffentliche Stellen auf Verlangen Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

Damit muss auch die Stadt Mainz ihre Bürgerinnen und Bürger in Zukunft in einfacher und verständlicher Sprache beziehungsweise in Leichter Sprache informieren.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Inwiefern hat die Stadt Mainz ihre öffentliche Kommunikation auf diese Anforderungen umgestellt? Wie gewährleistet die Verwaltung, dass „mit Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen, Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen in einfacher und verständlicher Sprache“ kommuniziert und damit den Vorgaben des Landesinklusionsgesetzes § 9, Abs. 1 Genüge getan wird?
2. Wie gewährleistet die Verwaltung, dass „Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen“ auf Verlangen eine Erläuterung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken in Leichter Sprache bekommen und damit den Vorgaben des Landesinklusionsgesetzes § 9, Abs. 2 Genüge getan wird?

3. Auf welchem Wege können sich Betroffene an die Verwaltung wenden, um diese Erläuterungen zu bekommen?
4. Inwiefern wird bei den Zielgruppen proaktiv über diese neuen Möglichkeiten der Erläuterung in einfacher und verständlicher Sprache beziehungsweise in Leichter Sprache informiert?
5. Inwiefern plant die Verwaltung für diese Aufgabe zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen ein?
6. Inwieweit werden die Mitarbeiter:innen der städtischen Verwaltung in der Anwendung einfacher und verständlicher bzw. Leichter Sprache fortgebildet?

Dr. Franziska Conrad
(Mitglied des Stadtrats)